



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

LANDESPRÜFUNGSAMT FÜR MEDIZIN UND PHARMAZIE, APPROBATIONSWESEN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 23.11.2021

## Per E-Mail

Herr  
Hicham Charif

Name Lisa Kucher  
E-Mail-Adresse lisa.kucher@rps.bwl.de

Aktenzeichen 95-5417-1.1 Charif Hicham  
(Bitte bei Antwort angeben)

✉ Antrag auf Anerkennung Ihres ausländischen Bildungsabschlusses  
als Arzt (Approbation)  
hier: Ersatz-Defizitbescheid

Sehr geehrter Herr Charif,

Sie haben bei uns mit Schreiben vom 06.10.2021 (eingegangen am 19.11.2021) Antrag auf Erteilung der Approbation als Arzt gestellt.

Bevor eine inhaltliche Überprüfung der Dokumente erfolgen kann, muss generell eine Glaubhaftmachung darüber vorgelegt werden, dass der ärztliche Beruf tatsächlich in Baden-Württemberg ausgeübt werden soll (vgl. auch Antragsvordruck, Hinweise auf unserer Homepage: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/gesundheit/seiten/arzt-ausland/>).

Aus der Glaubhaftmachung muss hervorgehen, dass ein potentieller Arbeitgeber in Baden-Württemberg (eine Klinik/ein Krankenhaus/eine Praxis, KEINE Vermittlungsagenturen o.ä.) ein ernsthaftes Interesse an der Einstellung des ausländischen Arztes hat. Als Glaubhaftmachung kann beispielsweise die positive Reaktion eines interessierten und künftigen Arbeitgebers auf ein Bewerbungsgespräch oder eine Stellenzusage dienen. Diese muss bei Antragstellung aktuell ausgestellt sein und den Ansprechpartner im Krankenhaus/der Klinik/der Praxis erkennen lassen. Möglich ist die Glaubhaftmachung auch durch Unterlagen, die eine enge familiäre Bindung nach Baden-Württemberg belegen, weil nahe Angehörige bereits hier wohnen (insb. Ehepartner).



Hauptgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-11190

poststelle@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Bitte beachten Sie, dass der Antrag erst nach Eingang des Nachweises über die in Baden-Württemberg angestrebte ärztliche Tätigkeit weiter bearbeitet werden kann.  
Bitte reichen Sie uns den erforderlichen Nachweis auf dem Postweg ein.

Folgende Unterlagen sind noch von Ihnen zur Vollständigkeit einzureichen:

- amtlich beglaubigte Kopie des **Passes/Ausweises**
- aktueller, lückenloser, tabellarischer **Lebenslauf** mit Datum und Unterschrift
- amtlich beglaubigte Kopie eines **B2-Sprachnachweises** (deutsche Sprache); Vorder- und Rückseite
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung/Certificate of Good Standing** aus dem Land in dem der Beruf als Arzt ausgeübt wird/wurde (amtlich beglaubigte Kopie des Originals und der deutschen Übersetzung; nicht älter als 3 Monate bei Beendigung der ärztlichen Tätigkeit)
- polizeiliches **Führungszeugnis** aus allen Ländern, in denen mindestens 1 Jahr gelebt wurde (amtlich beglaubigte Kopie des Originals und der deutschen Übersetzung; bei Ausreise nicht älter als drei Monate)

**Wichtige Hinweise:**

- amtlich beglaubigte Kopien müssen von deutschen Behörden (Bürgerbüro, Notariat oder deutsche Botschaft/Konsulat im Ausland) erstellt werden
- amtlich beglaubigte Kopien können nur verwendet werden, wenn eine direkte Kopie des **Original**dokuments beglaubigt wurde
- deutsche Übersetzungen müssen auf Grundlage des Originals und von in Deutschland beeidigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzern angefertigt werden

Im weiteren Verlauf des Verfahrens können dann noch andere Unterlagen nachgefordert werden (z.B. Führungszeugnis aus Deutschland).

Nach der Bundesärzteordnung (BÄO) ist für die Erteilung der Approbation die Gleichwertigkeit des ausländischen Medizinstudiums mit dem aktuellen deutschen Medizinstudium Voraussetzung.

Zu den **Kenntnisprüfungen** gibt es Vorbereitungskurse in Baden-Württemberg, die theoretisch, praktisch und sprachlich auf die Prüfungen vorbereiten. Über diese Kurse können Sie sich frei im Internet informieren.

Für die Erteilung der Approbation ist neben allgemeinen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 auch der Nachweis über die Fachsprache Medizin auf dem Niveau C 1 der Ärztekammer erforderlich.

Die Fachsprachenprüfung ist über die Landesärztekammer Baden-Württemberg abzulegen, welche die Prüfung im Auftrag des Regierungspräsidiums Stuttgart durchführt. Zur Fachsprachenprüfung bei der Ärztekammer werden die Antragsteller nach Eingang aller erforderlichen Dokumente von uns angemeldet.

Für die Zeit bis zur Erteilung der Approbation kann eine fachlich eingeschränkte Berufserlaubnis (keine Assistenzarztätigkeit, keine Tätigkeit i. S. der Weiterbildungsordnung) zum Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen sowie für die Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung erteilt werden.

Die Berufserlaubnis kann für die Dauer von bis zu maximal 2 Jahren erstellt werden. Hierfür ist die Vorlage einer geeigneten Stellenzusage erforderlich. Die Stellenzusage muss die fachliche Einschränkung erkennen lassen und muss deshalb zum Ausdruck bringen, dass die ärztliche Tätigkeit unter Aufsicht und Verantwortung eines approbierten Arztes erfolgen wird. Die Berufserlaubnis wird zunächst für ein halbes Jahr ausgestellt und nur verlängert, wenn Fachsprachekenntnisse nachgewiesen werden.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Da das Führungszeugnis, sowie das Certificate of Good Standing aus Ihrem Heimatland nur verwendet werden kann, wenn diese Nachweise bei Ausreise aktuell (d.h. max. 3 Monate alt) sind, wird empfohlen, kurz vor der (dauerhaften) Ausreise aus Ihrem Heimatland ein aktuelles Führungszeugnis und ein aktuelles Certificate of Good Standing zu beantragen und dieses mit nach Deutschland zu bringen.

Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls kann die Bearbeitung Ihres Antrags eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 95  
Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, Approbationswesen  
Ruppmannstr. 21  
70565 Stuttgart